

## VFZ-Infobrief Berufshaftpflicht

### Nachhaftungs- und Ruhestandsversicherung

Die Berufsordnungen der Länder verpflichten die Zahnärzte, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit zu versichern. Folglich unterhält jeder Zahnarzt während seiner beruflichen Tätigkeit eine adäquate Berufshaftpflichtversicherung. Diese schützt während des Arbeitslebens bei berechtigten Schadenersatzforderungen und wehrt unberechtigte ab.

Eine besondere Situation entsteht, wenn der Zahnarzt in den Ruhestand tritt oder gar verstirbt. In der Regel wird mit Eintritt in den Ruhestand der bisherige Praxisinhaber seine Praxis an den Nachfolger übergeben, der dann alle mit der Praxis verbundenen Rechte und Verpflichtungen übernimmt. Gleiches gilt bei Tod des Praxisinhabers für den Erben bzw. eine Erbengemeinschaft.

Die Übergabe der Praxis mit allen Rechten und Pflichten ist jedoch nur ein Aspekt der Tätigkeitsaufgabe für den Zahnarzt. Es bleibt nämlich noch die Verantwortung des abgebenden Praxisinhabers für seine zahnärztliche Tätigkeit, die bisher durch seine Berufshaftpflichtversicherung abgesichert war. Mit Eintritt in den Ruhestand oder bei Tod des Praxisinhabers wird die Berufshaftpflicht oft aufgehoben.

Nun taucht nicht selten folgendes Problem auf: Schadenersatzansprüche von ehemaligen Patienten werden nach Aufgabe der Praxis an den ehemaligen Inhaber oder bei Tod des Praxisinhabers an dessen Erben herangetragen, weil der Schaden erst zu diesem späteren Zeitpunkt zutage getreten ist. Hier muss man wissen, dass die Grundlage der Berufshaftpflichtversicherung die „Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB)“ sind. Dort ist der Umfang des Versicherungsschutzes definiert und zwar in folgender Form:

„Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Das Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung unmittelbar eingetreten ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.“

Es gilt also grundsätzlich die so genannte Schadensereignistheorie. Folglich kommt es darauf an, wann der Schaden tatsächlich eingetreten ist und nicht darauf, wann der Behandlungsfehler erfolgt sein soll.

Die Berufshaftpflichtversicherung des Zahnarztes wird aber nur Leistungen bieten, wenn das Schadenereignis während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist.

Wie bereits oben festgestellt, wird die Berufshaftpflicht zum Ende der Berufstätigkeit oft aufgehoben bzw. gekündigt. Oder sie erlischt nach den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen mit Aufgabe der Praxis oder Tod des Praxisinhabers. Dies ist bei älteren Verträgen oft der Fall. Wenn dann Schadenereignisse oder vermeintliche Behandlungsfehler erst nach Ablauf der Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers zutage treten, besteht kein Versicherungsschutz mehr. Konsequenz ist, dass der Praxisinhaber bzw. dessen Erben persönlich mit ihrem Vermögen haften. Wollen der Zahnarzt oder seine Erben nicht persönlich haftbar gemacht werden, kann nur eine Ruhestands- oder Nachhaftungsversicherung helfen.

Hierbei sind folgende Situationen denkbar:

- Aufgabe des bisher versicherten Risikos  
Der Zahnarzt gibt seine bisherige Tätigkeit in eigener Praxis auf, wird aber noch Praxisvertretungen durchführen oder gelegentlich zahnärztlich tätig sein (Restrisiko). Hier ist eine so genannte Ruhestandsversicherung erforderlich, die die aktuellen Risiken absichert und auch eine Nachhaftungsversicherung enthalten sollte.

- Endgültige Aufgabe der zahnärztlichen Tätigkeit  
Gemeint ist die endgültige Berufsaufgabe durch Rückgabe der Approbation. Hier ist eine Nachhaftungsversicherung empfehlenswert, die eventuelle Risiken aus der beendeten beruflichen Tätigkeit umfasst.
- Tod des Zahnarztes/Versicherungsnehmers  
Die Berufshaftpflicht des Zahnarztes hat seine zahnärztliche Tätigkeit versichert. Mit Eintritt seines Todes und, vereinfacht ausgedrückt, mit Annahme des Erbes durch die Erben oder auch die Erbengemeinschaft, gehen auch die Verpflichtungen aus der beruflichen Tätigkeit auf die Erben über. Somit auch eventuelle Schadenersatzforderungen von ehemaligen Patienten, die nach dem Tod des Zahnarztes zu Tage treten. Eine Nachhaftungsversicherung für die Erben ist also unerlässlich.

Für alle drei genannten Varianten sollte der bisherige Berufshaftpflichtversicherer angesprochen werden. Denn eine Ruhestands- oder Nachhaftungsversicherung ist in der Regel nur bei dem Versicherer möglich, bei dem die aktive Berufshaftpflichtversicherung bestanden hat. Aber Achtung: Es kann noch Altverträge geben, bei denen eine Nachhaftungsversicherung nicht vorgesehen war. Hier sollte die Möglichkeit geprüft werden, in das aktuelle Bedingungswerk umzustellen, welches eine Nachhaftungsversicherung vorsieht. Ein Versichererwechsel darf aber auf keinen Fall ungeprüft vorgenommen werden, da die Gesellschaften eine Nachhaftungsversicherung nur anbieten, wenn die aktive Berufshaftpflicht bis zu 5 Jahre dort bestanden hat.

Wenn das Bedingungswerk des Versicherers eine Nachhaftungsversicherung anbietet, gibt es oft unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten. Diese beruhen auf den Regelungen zur Verjährung von Ansprüchen. Hierbei sollte man sich folgendes vor Augen führen:

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB). Sie beginnt vereinfacht gesagt zu laufen, wenn der Patient Kenntnis vom Schadenereignis hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 BGB). Sollte diese Kenntnis nicht eintreten, beträgt die Verjährungsfrist im Extremfall 30 Jahre.

Nun sollte der Zahnarzt sich vor Augen führen, welche Behandlungen er durchgeführt hat und welche Risiken bzw. Kosten diese im Nachhinein konkret noch bergen können. Danach richtet sich auch der Zeithorizont für die Absicherung einer Nachhaftungsversicherung. Diverse Haftpflichtversicherer empfehlen aufgrund ihrer Erfahrungswerte eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren.

Wer alle Risiken ausschließen möchte, muss eine Nachhaftungsversicherung von 30 Jahren abschließen.

Für die Nachhaftungsversicherung wird oft nicht prämienfrei sein.

Die VfZ bietet Versicherungslösungen an, in denen die Nachhaftung automatisch mit der Aufgabe der zahnärztlichen Tätigkeit beginnt und kein zusätzlichen Beitrag erhoben wird, wenn die Berufstätigkeit endgültig aufgegeben wird. Gerne überprüfen wir dahingehend den bestehenden Schutz.

Nicht zu vergessen ist auch der Fortbestand der Haftpflicht für private Risiken, da diese bis zum Zeitpunkt des Ruhestandes oder des Todes des Zahnarztes oft in seiner Berufshaftpflicht integriert waren.

Wir hoffen, mit diesem Beitrag Ihr Interesse geweckt zu haben. Bei Rückfragen sprechen Sie uns bitte an.

Versicherungsstelle für Zahnärzte GmbH  
Max-Planck-Str. 4  
50858 Köln  
www.vfz-GmbH.de

Stand: 02.2016

